

Verkündungsblatt 21|2021

Ausgabedatum 25.10.2021

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Prüfungsordnung für das Zertifikatsprogramm „Zweites Unterrichtsfach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“ Seite 2

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Präsident der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 18.10.2021 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) i. V. m. Abs. 2 S. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für das Zertifikatsprogramm "Zweites Unterrichtsfach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen" vom 16.09.2016, in der Fassung der letzten Änderung vom 30.07.2020 in Eilkompetenz genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für das Zertifikatsprogramm
„Zweites Unterrichtsfach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
vom 16.09.2016, in der Fassung der letzten Änderung vom 30.07.2020**

Die Fakultät für Architektur und Landschaft, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät, die Philosophische Fakultät sowie die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Dauer und Gliederung des Zertifikatsprogramms
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Zertifikatsprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bestehen und Nichtbestehen

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 8 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Fernstudium
- § 10 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 11 Anmeldung
- § 12 Wiederholung
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 14 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 16 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Leistungspunkte und Module
- § 18 Gesamnotenbildung
- § 19 Zertifikate und Bescheinigungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Die Prüfung erweitert den berufsqualifizierenden Abschluss im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen um das gewählte zweite Unterrichtsfach und dient der Lehrbefähigung in diesem Fach im Lehramt an berufsbildenden Schulen. ²Die Anforderungen an dieses Zertifikatsprogramm sichern die Standards der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Dauer und Gliederung des Zertifikatsprogramms

¹Das Studium des Zweiten Fachs entspricht einem ordnungsgemäßen Studium dieses Studienfaches in einem Bachelorstudiengang Technical Education und dem darauf aufbauenden Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. ²Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ³Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium des zweiten Unterrichtsfaches beträgt je nach gewähltem Unterrichtsfach mindestens 60 ETCS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden und beinhaltet auch die Fachdidaktik.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zuständig.
- (2) ¹Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Direktorin oder der Direktor der Leibniz School of Education kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 16 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Zertifikatsprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Prüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen, die in Pflichtmodulen nach Anlage 1.A-F.1, sowie gegebenenfalls in Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.A-F.2, beziehungsweise Wahlmodulen nach Anlage 1.A-F.3 entsprechend der jeweiligen fachspezifischen Anlage, zu erbringen sind. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch beziehungsweise aus dem Vorlesungsverzeichnis.
- (2) ¹Das Studium hat je nach gewähltem Unterrichtsfach einen Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten und besteht aus dem Studienprogramm des Faches des Bachelorstudiengangs Technical Education und des Masterstudiengangs für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. ²Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen 1.A-F.
- (3) ¹Die fachspezifische Anlage für das Fach Katholische Religion sieht einen Sprachnachweis vor. ²Die fachspezifische Anlage für das Fach Sport sieht den Nachweis der Ersten Hilfe und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze vor.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Zertifikatsprogramms „Zweites Unterrichtsfach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“ Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Physik, und Mitglieder der Philosophischen Fakultät als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. ⁴Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom nach § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten und Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind Essays, Fachpraktische Prüfungen, Hausarbeiten, Klausuren mit und ohne Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Projektarbeiten, Portfolios, Präsentationen, Referate, Seminararbeiten. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach den Anlagen 1.A-F in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.A-F eine Zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Prüfungs- und Studienleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung beziehungsweise Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen beziehungsweise ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.
- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche beziehungsweise schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung

- (1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.A-F genannt werden, bestanden worden sind und mindestens die in den fachspezifischen Anlagen genannte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten erworben wurde.
- (2) ¹Die Zertifikatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 12 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Zertifikatsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 8 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁷Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.A-F vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten nach § 19 gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 21 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 9 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 10 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Zertifikatsprogrammen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in das betreffende Zertifikatsprogramm an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den Anlagen 1. A-F zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in dem gewählten Fach im Rahmen eines vergleichbaren Zweifach-Bachelorstudiengangs oder eines vergleichbaren Lehramtsmasterstudiengangs, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung wird außerdem versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Zertifikatsprogramms vergleichbar ist, in einem bisherigen Einfachstudiengang endgültig nicht bestanden wurde. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Zertifikatsprogramm nicht wiederholt werden.
- (4) ¹Die Zulassung zur Prüfung im letzten Modul des gewählten Faches kann erst nach bestandener Masterprüfung im Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder gleichwertigem Abschluss erfolgen. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach § 3 zuständige Organ.

- (5) Sieht die fachspezifische Anlage des gewählten Faches einen Sprachnachweis vor, oder das Fach Sport den Nachweis der Ersten Hilfe und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze, so ist dieser bis zur Zulassung zu den Modulprüfungen ab dem dritten Fachsemester, zu erbringen, sofern es in den fachspezifischen Anlagen nicht anders vermerkt ist.

§ 11 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist. ³Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.1 aufgeführten Regelungen.

§ 12 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 17 Absatz 2 Satz 3 und § 17 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁴Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁵Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁶Bei Zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 11 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten in der Regel nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)“ oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist abgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 16 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Als Beginn einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 4 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ⁵Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. ⁶Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 14 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.2 aufgeführten Regelungen. ⁵Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁶Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Eine Zusammengesetzte Prüfungsleistung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 2 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt 4,0 oder besser beträgt. ²Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden. ³§ 18 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

(5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,

1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,

1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert

2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,

2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,

3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,

3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,

3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und

4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 12 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 16 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 17 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in Anlagen 1.A-F aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden wurden. ²Für Module, die nach den Anlagen 1.A-F in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.A-F genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 18 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.A-F.1 können im gewählten Fach jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 18 Absatz 1 und 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 18 Gesamtnotenbildung

- (1) Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die nach den Anlagen 1.A-F.1, 1.A-F.2 und 1.A-F.3 aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Die Modulnote wird – sofern die Anlagen 1.1 – 1.4 keine abweichende Regelung vorsehen - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19 Bescheinigung

- (1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat sowie ein Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen mit Einzelnachweisen ausgestellt.
- (2) ¹Das Verzeichnis der bestandenen Module weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Als Tag des Bestehens der Zertifikatsprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 18 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁴Das Ausstellungsdatum für das Zertifikat und das Verzeichnis ist das Tagesdatum des Drucks.

- (3) ¹Im Fall des § 7 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem Zertifikatsprogramm an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zertifikats zu stellen.

§ 21 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung vom 16.09.2016, in der Fassung der letzten Änderung vom 30.07.2020, tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.
- (2) Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in das Zertifikatsprogramm Zweites Unterrichtsfach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Zertifikatsprogramms „Zweites Unterrichtsfach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“

- 1.A Evangelische Religion
- 1.B Katholische Religion
- 1.C Mathematik
- 1.D Physik
- 1.E Politik
- 1.F Sport

Innerhalb der jeweiligen fachspezifischen Anlage sind die Module unterteilt in

- 1.A-F.1 Pflichtmodule
- 1.A-F.2 Wahlpflichtmodule
- 1.A-F.3 Wahlmodule

Anlage 2: Prüfungsformen

- 2.1: Definitionen
- 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

- 3.1 Melde- und Prüfungszeiträume
- 3.2 Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
- 3.3 Entfällt

Anlage 1: Module des Zertifikatsprogramms „Zweites Unterrichtsfach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“

1.A Evangelische Religion

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Innerhalb der Module müssen Studien- und Prüfungsleistungen in getrennten Veranstaltungen erbracht werden.

Anlage 1.A.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 0 Einführung	BM 0b Bibelkunde AT/NT	1	-	-	K 60	8
Basismodul 3 Systematische Theologie	BM 3a Grundkurs Dogmatik	2	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0b	-	K 60	8
	BM 3b Grundkurs Ethik					
Basismodul 4 Kirchengeschichte	BM 4a Grundkurs Ältere Geschichte des Christentums	1	-	-	K 60	8
	BM 4b Grundkurs Neuere Geschichte des Christentums					
Basismodul 5 Religionspädagogik	BM 5a Grundkurs Geschichte der Religionspädagogik	3	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0b	-	K 60	8
	BM 5b Grundkurs Religionspädagogik und Religionsunterricht					
Vertiefungsmodul 1-3 Biblische Theologie / Systematische Theologie	VM 1 Altes Testament oder VM 2 Neues Testament und VM 3a Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Dogmatik oder VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Ethik	3-4	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0b, BM 3a/b, BM 4a/b	1 Studienleistung	HA 15 oder MP 30	10
Vertiefungsmodul 4-5 Kirchengeschichte/ Religionspädagogik	VM 4a Zentrale Themen der Theologiegeschichte oder VM 4b Brennpunkte der Theologiegeschichte der Neuzeit und VM 5a Gesellschaftliche und systemische Bedingungen für Religionsunterricht oder VM 5b Inhaltliche und anthropologische Bedingungen für Religionsunterricht	4	Vorausgegangene Teilnahme an BM 4a/b und BM 5a/b	1 Studienleistung	HA 15 oder MP 30	10
Themenmodul 1 Schlüsselthemen in fachwissenschaftlicher und fach-didaktischer Vernetzung	TM 1a Altes Testament/ Neues Testament	2-4	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0b und BM 4a/b	1 Studienleistung	PF	10
	TM 1b Kirchengeschichte/ Systematische Theologie					
	TM 1c Religionspädagogik					
Summe						62

Anlage 1.A.2: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Basismodul 1 Altes Testament	BM 1a Grundkurs Altes Testa- ment I	2	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0b	-	K 60	8
	BM 1b Grundkurs Altes Testa- ment II					
Basismodul 2 Neues Testament	BM 2a Grundkurs Neues Testa- ment I	3	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0b	-	K 60	8
	BM 2b Grundkurs Neues Testa- ment II					
Summe						8

Anlage 1.A.3: Wahlmodule

– entfällt –

1.B Katholische Religion

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird, sofern im Wahlpflichtbereich nicht Aufbaumodul 5 gewählt wird.

Fachspezifische Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Faches Katholische Theologie ist der Nachweis fachbezogener Grundkenntnisse in Latein. Für Studierende, die diese Sprachkenntnisse nicht nachweisen können, werden im Institut für Theologie und Religionswissenschaft Lehrveranstaltungen angeboten, die fachbezogene Grundkenntnisse im Lateinischen vermitteln. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist Zulassungsvoraussetzung zur Anmeldung für die Prüfungsleistung im Vertiefungsmodul 6.

Anlage 1.B.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studienlei-stung	Prüfungs-leistung	Leis-tungs-punkte
Basismodul 1: Theologie als Wissen-schaft: Biblische/ SystematischeTheologie	BM 1b Grundkurs Bibli-sche Theologie	1	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	BM 1c Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Basismodul 2: Theologie als Wissen-schaft: Historische/ Praktische Theologie	BM 2a Grundkurs Historische Theologie	1	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	BM 2b Grundkurs Religi-onspädagogik			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	PF	
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Einleitung	VM 1a Themen und Texte des AT – Einleitung	2	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	6
	VM 1b Themen und Texte des NT – Einleitung			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 8	
Vertiefungsmodul 2: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Fundamentaltheologie/Dogmatik	VM 2a Religion und Offenbarung	1 oder 3	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>oder</u> K 90	6
	VM 2b Gottesfrage und Gotteslehre			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 3: Kategorien praktisch-theologischen Denkens	VM 3a Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart	2	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	9
	VM 3b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 5: Kategorien systematisch-theologischen Denkens:	VM 5a Glaube und sittliches Handeln	1 oder 3	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	9

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften	VM 5b Kirche und Gesellschaft			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 6: Fachdidaktische Differenzierung	VM 6a Didaktik des Religionsunterrichts	3-4	Nachweis von fachbezogenen Grundkenntnissen in Latein	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>oder</u> K 90	6
	VM 6b Methodik des Religionsunterrichts			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Summe						48

Anlage 1.B.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 19 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 4: Kategorien biblisch-theologischer Denkens: Exegese	VM 4a Exegese und Theologie des AT	3-4	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	9
	VM 4b Exegese und Theologie des NT			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 7: Kategorien systematisch-theologischer Denkens: Dogmatik	VM 7a Theologische Anthropologie	3-4	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>oder</u> K 90	6
	VM 7b Christologie/ Soteriologie			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	AM 1a Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	2 oder 4	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>oder</u> K 90	8
	AM 1b Theologie der Religionen			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	AM 1c Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	AM 2a Brennpunkte der Kirchengeschichte	3-4		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	8
	AM 2b Ethik – verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>oder</u> K 90	
	AM 2c Kirche und Recht			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	AM 3a Schöpfungslehre – Eschatologie	4	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>oder</u> K 90	5

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	AM 3b Kirche und Sakramente/ Liturgie			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	AM 4a Religionsphilosophie/ Religionskritik	2-3	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>oder</u> K 90	6
	AM 4b Religion in biographischer Sozialisation			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	AM 5 Ökumenische Theologie - konfessionell-koperatives Modul	3	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>oder</u> K 90	3
Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	AM 6 Theologie im Kontext der Wissenschaften - interdisziplinäres Modul	4	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>oder</u> K 90	3
Summe						19

Anlage 1.B.3: Wahlmodule:

– entfällt –

1.C Mathematik

Anlage 1.C.1: Pflichtmodule

Studierende mit den Beruflichen Fachrichtungen Maschinenbau oder Elektrotechnik belegen das Modul „Analytische Methoden für LbS mit Beruflichen Fachrichtung Metalltechnik oder Elektrotechnik“, Studierende aller anderen Beruflichen Fachrichtungen belegen das Modul „Analytische Methoden für LbS.“

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Algebraische Methoden für LbS	Mathematik 1: Lineare Algebra Übung Mathematik 1: Lin. Alg.	Ab 1	-	Ü	K	10
Analytische Methoden für LbS	Mathematik 2: Analysis Übung Mathematik 2: Analysis	Ab 2	-	Ü	K	13
Analytische Methoden für LbS mit Beruflicher Fachrichtung Metalltechnik oder Elektrotechnik	Mathematik 2: Analysis Übung Mathematik 2: Analysis	Ab 2	-	-	K	13
Algebra für LbS	Elementare Algebra	Ab 2	-	Ü	K oder MP	5
Stochastische Methoden für LbS	Stochastik A Übung Stochastik A	Ab 1	-	Ü	K	10
	Stochastik B Übung Stochastik B	Ab 2	-	Ü	K	
Lehren und Lernen im Mathematikunterricht der Sekundarstufe I	2 VL und 2 UE/SE Fachdidaktik	Ab 3 - 4	-	S oder P	MP oder K oder HA oder PF	6
Fachdidaktik Mathematik	Fachdidaktische Veranstaltungen im Umfang von mindestens 6 LP	Ab 3	-	Ü in jeder Lehrveranstaltung	MP oder K oder HA oder AA oder PF in jeder Lehrveranstaltung	6
Geometrie	VL Geometrie für das Lehramt Übung Geometrie für das Lehramt	Ab 2	-	-	K	10
Summe						60

Anlage 1.C.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.C.3: Wahlmodule

– entfällt –

1.D Physik

Anlage 1.D.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mechanik und Wärme	Mechanik und Wärme; Übung zur Mechanik und Wärme	Ab 1.	-	Ü	uK	6
Elektrizität und Relativität	Elektrizität und Relativität; Übung zur Elektrizität und Relativität	Ab 2.	-	Ü	K	8
Grundpraktikum A	Grundpraktikum I: Grundlagen zur Messdatenanalyse	Ab 2.	-	LÜ	-	4
Optik, Atome, Moleküle, Quantenphänomene	Optik, Atome, Moleküle, Quantenphänomene Übung Optik, Atome, Moleküle, Quantenphänomene	Ab 3.	-	Ü	MP oder K	8
Grundpraktikum B1 für das Lehramt	Grundpraktikum II für das Lehramt: Physikalische Messmethoden – Elektronische Messtechnik	Ab 3.	-	LÜ	-	2
Theoretische Physik für LBS	Theoretische Physik A	1.	-	Ü	-	7
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II	Einführung in die Fachdidaktik Physik Übung Einf. FD Physik	4	-	PF und Ü	-	10
	Lernen von Physik	5	Einführung in die Fachdidaktik Physik	PF und SL	-	
	Lehren von Physik	5		PF und SL		
	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	5.	Lernen und Lehren von Physik	-	MP oder K	
Fortgeschrittene Fachdidaktik Physik	Praktikum Experimente und Experimentieren im Physikunterricht (PEX)		-	LÜ und SL	-	4
Kerne, Teilchen, Festkörper für LBS	Kerne und Teilchen Übung zu Kerne und Teilchen	Ab 2.	-	Ü	MP oder K	6
	Festkörperphysik I Übung zu Festkörperphysik I			Ü		
Summe						55

Anlage 1.D.2: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Modul zu wählen.

Festkörperphysik II für LBS	Festkörperphysik II	Ab 1.	-	Ü	K oder MP	5
	Übung Festkörperph. II					
Atom- und Molekülphysik für LBS	Atom- und Molekülphysik für das Lehramt	Ab 1.	-	Ü	K oder MP	5
	Übung Atom- und Molekülphysik für das Lehramt					
Kohärente Optik für LBS	Kohärente Optik	Ab 2.	-	Ü	K oder MP	5
	Übung Kohärente Op.					
Strahlenschutz für LBS	Strahlenschutz und Radioökologie	Ab 1.	-	LÜ	K oder MP	5

Anlage 1.D.3: Wahlmodule

– entfällt –

1.E Politik

Anlage 1.E.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Einführung in die Politikwissen-schaft	Seminar mit Tutorium		-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
Politische Sys-teme und Regie-rungslehre	Vorlesung <u>oder</u> Seminar		-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Politikfelder und Politische Verwal-tung	Vorlesung <u>oder</u> Seminar		-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Fachdidaktik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar		-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Summe						38

Anlage 1.E.2.: Wahlpflichtmodule

Es sind drei Wahlpflichtmodule zu belegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Politische Ideen-ge- schichte und Theo- rien der Politik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar		-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Politische Soziologie	Vorlesung <u>oder</u> Seminar		-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Internationale Bezie- hungen	Vorlesung <u>oder</u> Seminar		-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Arbeit und Organi- sation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung		-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7 <u>oder</u> PF	10
	Seminar			1		
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung		-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7 <u>oder</u> PF	10
	Seminar			1		
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar <u>oder</u> Vorlesung		-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7 <u>oder</u> PF	10
	Seminar			1		
Bildungssysteme und Sozialisations- prozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung		-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7 <u>oder</u> PF	10
	Vorlesung			1		
Vertiefungsmodul Politische Bildung (Lehramt)	Vorlesung <u>oder</u> Seminar		-	1	HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Summe						30

Anlage 1.E.3: Wahlmodule

– entfällt –

1.F Sport

Anlage 1.F.1: Pflichtmodule

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der zugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.

Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Zertifikatsprogramm nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Die Exkursion im Modul „Weitere Sportarten TE/So“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon als „EP Weitere Sportarten“ oder als VP im Modul „Wahlvertiefung Didaktik und Methodik der Sportarten“ belegt wurde – und umgekehrt.

Bis zum Abschluss des Zertifikats ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	AA 5	6
	Funktionelle Gymnastik (2 SWS)			1 Studienleistung	-	
	Kleine Spiele (1 SWS)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
Einführung Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	EP Sport und Erziehung (2 SWS)	1	-	1 Studienleistung	K 60 als Abschluss des Moduls	6
	EP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1 Studienleistung		
Einführung naturwiss. Sporttheorie	EP Sport und Bewegung/Training (2 SWS)	2	-	1 Studienleistung	K 60 als Abschluss des Moduls	6
	EP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1 Studienleistung		
Vertiefung Sporttheorie	VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)	2-4	Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	HA 15 oder MP 30 als Abschluss des Moduls	8
	VP Sport und Bewegung/Training (2 SWS)			1 Studienleistung		
	VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1 Studienleistung		
Fachdidaktik	Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens (2 SWS)	2-4	Nachweis der Ersten Hilfe und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze	1 Studienleistung	HA 15 oder MP 30 als Abschluss des Moduls	10
	Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens oder Umgang mit Heterogenität (2 SWS)			1 Studienleistung		
	Analyse / Planung / Auswertung von Sportunterricht (2 SWS)			1 Studienleistung		
Projektmodul	EP sportwiss. Forschungsmethoden (2 SWS)	3-4	-	1 Studienleistung	HA 15 als Abschluss des Moduls	6
	Lehrveranstaltung in Projektform (4 SWS)			1 Studienleistung		
Individualsport TE/So	EP Leichtathletik (2 SWS)	1-4	-	1 Studienleistung	FP 20 und K 45 in einer EP, FP 15 (unbenotet) in den beiden anderen EPs	7
	EP Schwimmen (2 SWS)			1 Studienleistung		
	EP Turnen oder EP Gymnastik/Tanz (2 SWS)			1 Studienleistung		

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Spielen in Mannschaften	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)	1-4	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	8
	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
	VP in einem der beiden Mannschaftsspiele (2 SWS)			1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls	
Rückschlagspiele	EP Rückschlagspiel (2 SWS)	2-4	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	8
	VP Rückschlagspiel (2 SWS)			1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls	
	EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
Weitere Sportarten TE/So	EP Weitere Sportarten (2 SWS)	1-4	-	1 Studienleistung	FP 20 und K 45	7
	EP Weitere Sportarten (2 SWS)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
	Exkursion (7-14 Tage)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
Wahlvertiefung Didaktik und Methodik der Sportarten	VP in einer bisher nicht vertieften Sportart mit Ausnahme der Spiele (2 SWS)	1-4	-	1 Studienleistung	FP 30 und K 60	4
Summe						76

Anlage 1.F.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.F.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Aufsatz

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen

Eine Bestimmungsübung beziehungsweise Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Experimentelles Seminar

¹Ein Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. ²Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. ³In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Prüfung

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programm listings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium

¹Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation

¹Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag des beziehungsweise der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung.

Portfolio

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. ³Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation

¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. ³Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. ⁴Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeits-zusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Stegreif

¹Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich-analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. ²Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. ³Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Das Thema einer Studienarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der am Studiengang beteiligten Fakultäten vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der am Studiengang beteiligten Fakultäten ist. ⁵Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. ⁶Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. ¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ¹¹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹²Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. ¹³Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. ¹⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag

¹In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalte kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

Zeichnerische Darstellung

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. ²Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

A	Aufsatz
AA	Ausarbeitung
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübungen
DO	Dokumentation
ES	Essay
EX	Experimentelles Seminar
FP	Fachpraktische Prüfung
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
K	Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO	Kolloquium
KP	Künstlerische Präsentation
KU	Kurzarbeit
KW	künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübungen
MA	Masterarbeit
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MO	Modelle
MP	mündliche Prüfung
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-praktische Präsentation
P	Projektarbeit
PD	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PW	Planwerk
R	Referat
SA	Seminararbeit
SG	Stegreif
SM	Seminarleistung
ST	Studienarbeiten
TP	Theaterpraktische Präsentation
U	Unterrichtsgestaltung
uK	unbenotete Klausur
uKA	unbenotete Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren
Ü	Übungen
V	Vortrag
ZD	Zeichnerische Darstellung
ZP	Zusammengesetzte Prüfungsleistungen

Anlage 3: Ergänzende RegelungenAnlage 3.1.: Melde- und Prüfungszeiträume

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³Variante 1

Meldezeitraum im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
Prüfungszeitraum im Wintersemester:	15.12. – 14.04.
Meldezeitraum im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
Prüfungszeitraum im Sommersemester:	15.06. – 14.10.

⁴In der Zeit vom 15.10. – 14.11. für das Wintersemester und in der Zeit vom 15.04. – 14.05. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden.

⁵Variante 2

Meldezeitraum I im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
Prüfungszeitraum I im Wintersemester:	15.12. – 28.02.
Meldezeitraum II im Wintersemester:	16.03. – 23.03.
Prüfungszeitraum II im Wintersemester:	24.03. – 14.04.
Meldezeitraum I im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
Prüfungszeitraum I im Sommersemester:	15.06. – 31.08.
Meldezeitraum II im Sommersemester:	16.09. – 23.09.
Prüfungszeitraum II im Sommersemester:	24.09. – 14.10.

⁶In den Zeiten vom 15.10. – 14.11. und vom 01.03. – 15.03. für das Wintersemester sowie in den Zeiten 15.04. – 14.05. und 01.09. – 15.09. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden. ⁷Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können außerhalb der gem. Anlage 3.1 geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁸Zu beachten ist, dass innerhalb eines Studiengangs für fachfremde Module (Lehrexporte) abweichende Melde- und Prüfungszeiträume gelten können.

⁹Für die gemäß Anlage 3.3 zur Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsformen soll eine Anmeldung im ersten Meldezeitraum beider Varianten erfolgen.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Noteneingabe durch die Prüfenden hat in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten für:

Variante 1:

- bis zum 15.04. für das Wintersemester,
- bis zum 15.10. für das Sommersemester

Variante 2:

- bis zum 01.09. (erster Prüfungszeitraum) /15.10. (zweiter Prüfungszeitraum) für das Sommersemester
- bis zum 01.03. (erster Prüfungszeitraum) /15.04 (zweiter Prüfungszeitraum) für das Wintersemester zu erfolgen.

Anlage 3.3: Entfällt